



Verbändebeteiligung: Rehabilitationsfonds-Verordnung

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 3.000 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 320.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Vorbemerkung

Die BAG WfbM begrüßt grundsätzlich die Initiative, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um für soziale Dienstleister die erheblichen finanziellen Herausforderungen abzumildern, die im Jahr 2022 durch die stark gestiegenen Energiekosten entstanden sind. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird eine gute Grundlage geschaffen, um die Voraussetzungen des Zuschusses sowie das Verfahren zur Antragsstellung und zur Bereitstellung der Mittel zu konkretisieren. Bei Werkstätten für behinderte Menschen handelt es sich meist um gemeinnützige Einrichtungen, die keine Rücklagen bilden können, aus denen temporär die höheren Kosten finanziert werden könnten. Insofern ist eine finanzielle Kompensation aus Sicht der BAG WfbM in diesem Zusammenhang dringend notwendig.

Ausgestaltung des Antragsverfahrens

Ein praxistaugliches und nutzerfreundliches Antragsverfahren ist Voraussetzung dafür, dass die benötigten Zuschüsse schnell und mit überschaubar bürokratischem Aufwand an die Leistungserbringer ausgezahlt werden. Die BAG WfbM begrüßt, dass als Nachweis grundsätzlich die Übermittlung der bestätigten Zahlen durch einen sachverständigen Dritten ausreicht.

Ausdehnung der Kostenzuschüsse für 2023 dringend erforderlich

Die BAG WfbM bekräftigt ihre Forderung, dass die Möglichkeit für soziale Dienstleister, aufgrund der steigenden Energiekosten Anträge auf Zuschüsse zu stellen, auf das Jahr 2023 ausgedehnt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Verringerung der Qualität der Werkstatteleistung und der Entgelte der Werkstattbeschäftigten kommt. Der Bund, die Länder und die Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger müssen an dieser Stelle noch stärker ihrer Strukturverantwortung nachkommen. Dies betrifft insbesondere auch die auskömmliche Finanzierung der Vergütungen, welche die Leistungserbringer vom zuständigen Leistungsträger erhalten. Es muss unbedingt vermieden werden, dass es aufgrund der verfassungsrechtlichen Finanzierungsverantwortung der Länder im Bereich der Eingliederungshilfe zu einer Situation kommt, in der sich weder der Bund noch die Länder für eine finanzielle Kompensation der Energiekosten für zuständig erklären.